

Hinweise und Erläuterungen zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates der Samtgemeinde Zeven am 16.11.2016

Zu Punkt 1.: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wird durch das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied eröffnet und bis zur Wahl der/des Ratsvorsitzenden (TOP 4) geleitet.

Zu Punkt 3.: Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG

Die Ratsmitglieder sind nach § 43 NKomVG auf die ihnen obliegenden Pflichten zur Amtsschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbotes (§ 42 NKomVG) hinzuweisen. Der Hinweis wird aktenkundig gemacht. Nach der Pflichtenbelehrung erfolgt die förmliche Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG durch den **Samtgemeindebürgermeister**, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Zu Punkt 4.: Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Der Rat wählt unter Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes, aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode (§ 61 Abs. 1 NKomVG). Vorschlagsberechtigt für diese Wahl ist jedes Mitglied der Vertretung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (Handerheben) zu wählen. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Die/der Ratsvorsitzende ist im 1. Wahlgang dann gewählt, wenn sie/er **mehr als die Hälfte der Stimmen** der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erhält; im Rat der Samtgemeinde Zeven mit 35 Ratsmitgliedern sind dies also mindestens 18 Stimmen. Wird dieses Ergebnis nicht im 1. Wahlgang erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt, in dem dieselben, aber auch andere Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im 2. Wahlgang ist gewählt, für den **die meisten Stimmen** abgegeben worden sind. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Nach Annahme der Wahl übernimmt die/der Ratsvorsitzende die Leitung der Ratssitzung.

Zu Punkt 5.: Wahl der Vertreter der/des Ratsvorsitzenden

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat ferner über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden und wählt dementsprechend Vertreter.

Zu Punkt 6.: Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2016 – 2021 - Vorlage-Nr. 1

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der neugewählte Rat in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung.

Beschlussempfehlung:

Die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Zeven für die Wahlperiode 2016 - 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Zu Punkt 7.: Bildung des Samtgemeindeausschusses

7.1) Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat

Die Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Stärke ist Grundlage für die Besetzung des Samtgemeindeausschusses

Beschlussempfehlung:

Der Rat stellt die Fraktionen und Gruppen und ihre Stärke im Rat fest.

7.2) Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

In Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 16 - 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird (§ 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

7.3) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze

Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, 6 oder 8 Beigeordneten sowie ggf. den Grundmandatsinhabern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (§§ 74 Abs. 1 und 2 NKomVG).

In der 1. Sitzung des Rates bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren aus ihrer Mitte die Beigeordneten; § 71 Abs. 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden.

Wegen der Sitzverteilung wird auf die Berechnungsbeispiele (s. Anlage) verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat stellt die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze sowie ggf. die beratenden Ausschusssitze der Grundmandatsinhaber gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG fest.

7.4) Benennung der Beigeordneten und ggfls. Grundmandatsinhaber

Beschlussempfehlung:

Die Beigeordneten werden von den Fraktionen und Gruppen aufgrund der entfallenden Ausschusssitze namentlich benannt (§ 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG). Außerdem werden die Grundmandatsinhaber nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG namentlich benannt.

7.5) Bestimmung der Stellvertreter der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss

Für jedes Mitglied des Samtgemeindeausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich die Vertreterinnen

oder Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe durch ein Mitglied im Samtgemeindeausschuss vertreten, so kann von ihr eine 2. Vertreterin oder ein 2. Vertreter bestimmt werden (§ 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG).

Beschlussempfehlung:

Die Vertreter/innen der Beigeordneten werden von den Fraktionen und Gruppen aufgrund der entfallenden Ausschusssitze namentlich benannt. Außerdem werden die Vertreter/innen der Grundmandatsinhaber nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG namentlich benannt.

7.6) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Samtgemeindeausschuss

Beschlussempfehlung:

Der Rat stellt die Zusammensetzung und die Benennung der Beigeordneten sowie deren Vertreter/innen im Samtgemeindeausschuss fest.

Zu Punkt 8.: Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner konstituierenden Sitzung bis zu 3 Vertreter/innen, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde und den weiteren in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben vertreten und bestimmt ggf. die Reihenfolge.

Gewählt wird nach den Vorschriften des § 67 NKomVG in drei getrennten Wahlgängen.

Zu Punkt 9.: Bildung der Fachausschüsse

9.1) Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder

Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 71 NKomVG). Während der abgelaufenen Wahlperiode bestanden folgende Fachausschüsse mit jeweils 11 (Bauausschuss) bzw. 9 Ratsmitgliedern: (Geschäftsverteilung s. Anlage)

Bauausschuss

Feuerschutzausschuss

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement

Friedhofsausschuss

Umwelt- und Wegeausschuss

Werkausschuss

Schul- und Kulturausschuss (3 stimmberechtigte Mitglieder nach besonderen Vorschriften (je 1 Lehrer-, Eltern- und Schülervorteil/in))

Verwaltungsseits werden 4 Änderungen vorgeschlagen:

1. Integration des Umwelt- und Wegeausschuss in den Bauausschuss
2. Integration des Friedhofsausschusses in den Bauausschuss
3. Einführung eines Ausschusses für Hochbau und Gebäudemanagement
4. Umbenennung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement in Finanzausschuss

Weiterhin muss aufgrund der Eigenbetriebsverordnung der Werkausschuss in Betriebsausschuss umbenannt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt über die zu bildenden Ausschüsse und legt die Zahl der Mitglieder (Ratsmitglieder) und ggf. Nicht-Ratsmitglieder fest. Der Schul- und Kulturausschuss wird um je 1 Vertreter/in der Lehrer, der Eltern und der Schüler erweitert.

9.2) Besetzung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter

Nachdem der Rat die zu bildenden Ausschüsse und ihre Stärke beschlossen hat, ist wie folgt weiter zu verfahren:

Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen (s. Punkt 7.1) nach dem Proportionalverfahren entfallenden Sitze (§ 71 Abs. 2 NKomVG). Der Rat kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen. Beispiele zur Sitzverteilung, siehe Anlage.

Für den Fall, dass in Ausschüssen Nicht-Ratsmitglieder (max. 1/3) vertreten sind (§ 71 Abs. 7 NKomVG), ist die Anzahl der Ratsmitglieder und die Anzahl der Nicht-Ratsmitglieder vor der Verteilung der Sitze festzulegen (unter Punkt 9.1). Bei der Sitzverteilung ist in einem 2-stufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nicht-Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 NKomVG (Hare-Niemeyer) zu verteilen. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben im Ausschuss kein Stimmrecht, sondern nur ein Antragsrecht.

Einzelbewerber, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl beratendes (zusätzliches) Mitglied zu werden.

Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, dürfen ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss entsenden (§ 71 Abs. 4 NKomVG). Das Grundmandat umfasst bis auf das Stimmrecht alle Rechte, also auch gemäß § 56 NKomVG das Antragsrecht. Eine Fraktion oder Gruppe, die aufgrund des Vorschlages einer anderen Fraktion oder Gruppe einen Sitz im Ausschuss erhalten hat, hat keinen Anspruch auf ein Grundmandat (§ 71 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Greifen der Ausschussvorsitze und Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen und Gruppen

Die **Ausschussvorsitze** werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen, also nach dem Zugreifverfahren (d'Hondt) zugeteilt. Die Reihenfolge der Höchstzahlen ergibt sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion und Gruppe durch 1, 2, 3 usw.. Dies kann dem anliegenden Sitzverteilungsbeispiel entnommen werden. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen (sogenanntes Zugreifverfahren) **und bestimmen die Vorsitzenden** aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitgliedern. Einen Vorsitz kann danach - auf Vorschlag einer zugriffsberechtigten Fraktion oder Gruppe - auch eine Fraktion oder Gruppe erhalten, die lediglich Anspruch auf ein Grundmandat ohne Stimmrecht hat. Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach dem NKomVG nicht geregelt. Die Vertretung sollte hier die Regelung wählen, dass die die Fraktion oder Gruppe, der die/der Vorsitzende angehört, ein Ausschussmitglied als Stellvertreter/in bestimmt. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Ratsmitglied in einem Ausschuss vertreten, so kann auch ein anderes Ratsmitglied zum/zur Stellvertreter/in benannt werden.

Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Ratsbeschluss

Zu Punkt 10: Besetzung unbesoldeter Stellen in Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden und Institutionen

I. Unternehmen und Einrichtungen nach § 138 NKomVG

Die Vertreter der Gemeinde in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, insbesondere in der Gesellschafterversammlung einer GmbH und der Mitgliederversammlung eines Vereins werden vom Rat gewählt (vgl. § 67 NKomVG). Wenn mehrere Vertreter zu bestimmen sind, richtet sich das Verfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG (Höchstzahlverfahren), soweit nicht das Organisationsstatut abweichende Regelungen enthält. Nach § 138 Abs. 2 NKomVG muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu den Vertreterinnen und Vertretern zählen, sofern mehrere vorzuschlagen sind, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist..

Die Stimmen können regelmäßig nur einheitlich abgegeben werden.

10.1) Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

Die Samtgemeinde Zeven hat einen Sitz in der Gesellschafterversammlung der Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH. Die Mitgliedschaftsrechte sind bisher vom Ratsherrn Hans-Joachim Jaap und im Verhinderungsfall vom Ratsherrn Heinrich Willenbrock wahrgenommen worden.

Beschlussempfehlung:

Der Rat benennt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie einen Stellvertreter.

10.2) Mitgliederversammlung des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg (Wümme) zwischen Heide und Nordsee e.V. (TouROW)

Nach § 6 Abs. 5 der Satzung für den TouROW in Verbindung mit der Beitragsordnung hat die Samtgemeinde vier Stimmen. Bisher sind der Samtgemeindebürgermeister (Vertreter: Allgemeine Vertreterin) und Ratsherr Heinrich Willenbrock (Vertreter: Ratsherr Alexander von Hammerstein) entsandt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt den Samtgemeindebürgermeister in die Mitgliederversammlung des Touristikverbands zu entsenden. Als Vertreter wird die Allgemeine Vertreterin benannt. Als weitere/r Vertreter/in wird ein Ratsmitglied sowie ein/e Stellvertreter/in benannt.

10.3) Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Satzung des Kulturfördervereins sieht keine Anzahl von Vertretern des Mitgliedes Samtgemeinde Zeven vor. Entsprechend dem Mitgliedsbeitrag hat die Samtgemeinde drei einheitlich abzugebende Stimmen. Bisher sind der Samtgemeindebürgermeister (Vertreter: Allgemeine Vertreterin) und die Ratsfrau Angela van Beek (Vertreter Ratsherr Norbert Wolf) entsandt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt den Samtgemeindebürgermeister in die Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins zu entsenden. Als Vertreter wird die Allgemeine Vertreterin benannt. Als weitere/r Vertreter/in wird ein Ratsmitglied sowie ein/e Stellvertreter/in benannt.

10.4) Hauptversammlung der VION AG

Die Samtgemeinde ist in der Hauptversammlung der VION AG mit einem Sitz vertreten. Die Mitgliedschaftsrechte sind bisher vom Ratsherrn Karsten Knofflock und für den Verhinderungsfall vom Ratsherrn Alexander von Hammerstein wahrgenommen worden.

Beschlussempfehlung:

Als Vertreter in der Hauptversammlung der VION AG wird ein Ratsmitglied sowie ein Stellvertreter/in benannt.

II. Zweckverbände

10.5) Zweckverband Volkshochschule Zeven

Nach § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung für den „Zweckverband Volkshochschule Zeven“ der Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sind mit Wirkung vom 01.11.2006 neben dem Samtgemeindebürgermeister drei Mitglieder des Rates in die Verbandsversammlung zu entsenden. Im Falle der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters zum Geschäftsführer wird vom Samtgemeinderat eine Ersatzperson entsandt. Die Besetzung

richtet sich nach dem Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer). Von den Fraktionen sind für die auf sie entfallenden Sitze Mitglieder zu benennen. Der Samtgemeinderat stellt die Sitzverteilung durch Beschluss fest. Für die Mitglieder sind Verhinderungsvertreter zu benennen.

10.6) Wasserversorgungsverband Bremervörde

Nach § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde entsendet jedes Verbandsmitglied auf je angefangene 2.500 Einwohner, die in seinem Teil des Verbandsgebietes wohnen, einen Vertreter, darunter den Hauptverwaltungsbeamten, in die Verbandsversammlung. Die Samtgemeinde Zeven hat für nach der Einwohnerzahl von Badenstedt, Nartum und Twistenbostel einen Vertreter. Damit ist der Samtgemeindebürgermeister zu entsenden. Im Verhinderungsfall wird er von seiner Allgemeinen Vertreterin vertreten.

III. Institutionen

10.7) Kuratorium für Erwachsenenbildung

Gemäß § 2 der Vereinbarung über die Bildung eines Kuratoriums für Erwachsenenbildung entsendet die Samtgemeinde Zeven einen Vertreter in die Vertreterversammlung. Die Mitgliedschaftsrechte sind bisher Ratsherrn Norbert Wolf und im Verhinderungsfall vom Ratsherrn Alexander von Hammerstein wahrgenommen worden.

Beschlussempfehlung:

Als Vertreter im Kuratorium für Erwachsenenbildung wird ein Ratsmitglied sowie ein Stellvertreter/in benannt.

Anlagen:

- Geschäftsverteilung Fachausschüsse
- Pflichtenbelehrung (NKomVG-Auszug)
- Gegenüberstellung neue Geschäftsordnung NKomVG als „Arbeitshilfe“
- Berechnungsbeispiele für die Sitzverteilung